§ 6
Verschwiegenheit

[1]Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind nach Art. 84 BayVwVfG zur Verschwiegenheit verpflichtet. [2]Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. [3]Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.